

Amtsblatt für die Gemeinde Heideblick



Der Heideblick

Heideblick, Mittwoch, den 8. August 2007, Jahrgang 5, Nummer 8

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung

- | | |
|---|----------|
| - Beschluss der Gemeindevertretung Heideblick vom 09.07.2007 | Seite 1 |
| - Bekanntmachung des Wahlleiters über die Berufung einer Ersatzperson für den Ortsbeirat des Ortsteils Pitschen-Pickel | Seite 1 |
| - Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Heideblick über die Veränderungssperre im Plangebiet "Windkraftnutzungsgebiet W 15" Langengrassau -Waltersdorf | Seite 1 |
| - Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Heideblick über die Wasserversorgung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage im OT Pitschen-Pickel | Seite 2 |
| - Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Heideblick über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes "Obere Dahme- Berste" | Seite 8 |
| - Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Heideblick über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer | Seite 8 |
| - Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Heideblick über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) | Seite 10 |
| - Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung zum Bodenordnungsverfahren Görldorf | Seite 13 |
| Bekanntmachung: | |
| - Bekanntmachung über Vermessungsarbeiten in der Ortslage der Gemarkung Wüstermarke | Seite 15 |
| - Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes "Obere Dahme-Berste" | Seite 15 |

Beschluss der Gemeindevertretung Heideblick vom 09.07.2007

Öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heideblick beschließt, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Windkraftnutzungsgebiet W 15" in den Gemarkungen Langengrassau und Waltersdorf sind die Windenergieanlagen auf max. 108 m Nabenhöhe zu begrenzen und zur Wohnbebauung in den Orten Langengrassau, Zöllmersdorf und Wittmannsdorf ist ein Mindestabstand von 800 m einzuhalten.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan in Auftrag zu geben.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Berufung einer Ersatzperson für den Ortsbeirat Pitschen-Pickel

Der Ortsbürgermeister, Herr Bernd Rohtig, hat sein Mandat aufgrund des Wohnungswechsels zum 31.07.2007 niedergelegt. Damit ist der Sitz als Mitglied des Ortsbeirates gemäß § 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf die Ersatzperson des Wahlvorschlages der Wählergruppe Pitschen-Pickel WG Pi-Pi, Herrn Klemens Müller übergegangen. Herr Klemens Müller

hat die Wahl angenommen.

Der Ortsbürgermeister des Ortsteiles Pitschen-Pickel wird gemäß § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Heideblick aus der Mitte des Ortsbeirates gewählt.
Heideblick, 25.07.2007

Martin
Wahlleiter

Satzung

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I/01 S. 298), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I/03 S. 172) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heideblick in ihrer Sitzung am 02.07.2007 folgende Satzung über die Veränderungssperre im Plangebiet "Windkraftnutzungsgebiet W 15" Langengrassau - Waltersdorf beschlossen:

Verbreitungsgebiet ist die Gemeinde Heideblick mit den Ortsteilen Beesdau, Bornsdorf, Falkenberg, Gehren, Goßmar, Langengrassau, Pitschen-Pickel, Riedebeck, Walddrehna, Waltersdorf, Weißback und Wüstermarke

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung im künftigen Bereich des Bebauungsplanes "Windkraftnutzungsgebiet Langengrassau - Waltersdorf" wird eine Veränderungssperre beschlossen.

(2) Die Veränderungssperre gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Windnutzungsgebiet W 15" in den Gemarkungen Langengrassau und Waltersdorf

Gemarkung Langengrassau, Flur 6

Teilflächen der Flurstücke: 8, 10, 11, 25, 26, 39, 67, 68, 69

Gesamtfläche der Flurstücke: 12, 13, 14, 16/1, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24

Gemarkung Waltersdorf, Flur 4

Teilflächen der Flurstücke: 1, 2, 3/4, 3/5, 3/6, 3/9, 4/3, 12/1, 13, 14, 15, 16, 27/3, 134/1, 124

Gesamtfläche der Flurstücke: 4/1, 4/4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12/2, 134/2, 135/1, 163, 164

(3) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- * Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- * erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(4) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(5) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 05.04.2007 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Heideblick, den 03.07.2007



Bodo Lott

Bürgermeister der Gemeinde Heideblick

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet "Windkraftnutzungsgebiet W 15 Langengrassau - Waltersdorf" vom 02.07.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

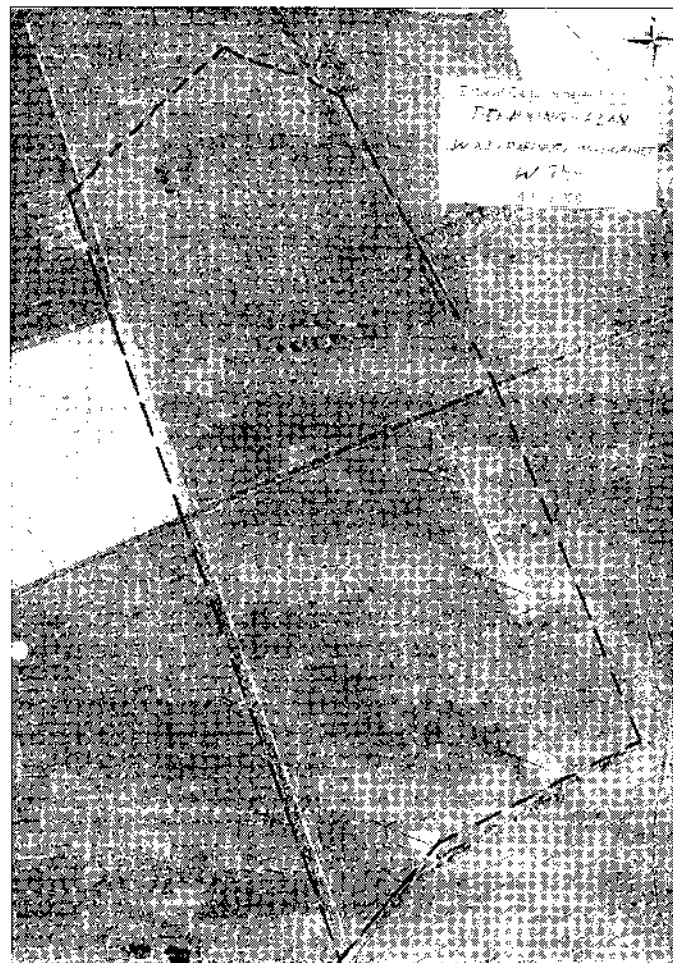
Jedermann kann diese Satzung mit dem Lageplan des Geltungsbereichs während der Sprechzeiten (Dienstag 9.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr und Donnerstag 9.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Heideblick beim Bauamt einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erhalten.

Langengrassau, den 18.07.2007



Bodo Lott

Bürgermeister der Gemeinde Heideblick



Satzung der Gemeinde Heideblick über die Wasserversorgung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage im OT Pitschen-Pickel - Wasserversorgungssatzung -

Aufgrund der §§ 3, 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der derzeit gültigen Fassung und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heideblick in ihrer Sitzung vom 14.05.2007 für den OT Pitschen Pickel folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 8 Art der Versorgung
- § 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 10 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 11 Verjährung
- § 12 Grundstücksbenutzung
- § 13 Hausanschluss
- § 14 Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze
- § 15 Anlage des Anschlussnehmers
- § 16 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- § 17 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers
- § 18 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Verbrauchseinrichtungen des Anschlussnehmers, Mitwirkungspflichten
- § 19 Zutrittsrecht
- § 20 Technische Anschlussbedingungen
- § 21 Messung
- § 22 Nachprüfung der Messeinrichtungen
- § 23 Ablesung
- § 24 Verwendung des Wassers
- § 25 Laufzeit des Versorgungsverhältnisses
- § 26 Einstellung der Versorgung
- § 27 Haftung von Anschlussnehmern und sonstigen Wasserabnehmern
- § 26 Private Anschlussleitungen
- § 29 Beiträge, Gebühren und Kostenersatz
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Heideblick errichtet und unterhält eine Wasserversorgungsanlage zu dem Zweck, die Grundstücke des Ortteils Pitschen-Pickei mit Trinkwasser zu versorgen. Sie betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung. Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Sanierung bestimmt die Gemeinde Heideblick.

(2) Die Gemeinde Heideblick kann die Versorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen oder sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbstständig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

(2) Anschlussnehmer:
Anschlussnehmer sind natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 KAG.

(3) Die Anschlussleitung bildet die Verbindung der öffentlichen Versorgungsleitung mit der Verbrauchsleitung des Grundstückes. Sie umfasst den Abzweig an der öffentlichen Versorgungsleitung und die Wasserleitung bis einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung an der Grundstücksgrenze gem. Abs. 5.

(4) Verbrauchsleitungen sind Wasserleitungen in Grundstücken oder Gebäuden hinter der Hauptabsperrvorrichtung (in Fließrichtung des Wassers) im Grundstück des Anschlussnehmers. Dazu gehören auch Rückflussverhinderer sowie das 2. Ventil hinter dem Wasserzähler mit Entleerungsvorrichtung.

(5) Die Öffentlichkeit der Anlagen endet an der Grundstücksgrenze der Anschlussnehmer. Soweit sich die Hauptabsperrvorrichtung hinter der Grundstücksgrenze der Anschlussnehmer befindet, endet die Öffentlichkeit der Anlagen hinter der Hauptabsperrvorrichtung. Bei Grundstückseigentümern hintereinanderliegender Grundstücke endet die Öffentlichkeit der Anlagen an der öffentlichen Straße, in der die Versorgungsleitung verlegt ist, an der nächstgelegenen Grundstücksgrenze.

(6) Wasserzähleranlagen bestehen aus dem 1. Ventil vor dem Wasserzähler, der Zählerverbindung einschließlich der Verschraubungen und dem Wasserzähler.

(7) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Anschlussleitung und umfasst den Abzweig an der öffentlichen Versorgungsleitung und die Wasserleitung bis einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 2) ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen (Anschlussrecht) und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu beantragen (Benutzungsrecht).

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Anschlussnehmer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung verlegt wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstückes an die Versorgungsleitung kann an die Bedingung geknüpft werden, dass der Anschlussnehmer die entstehenden Mehraufwendungen und Kosten der Herstellung, Erneuerung oder Veränderung trägt und auf Verlangen Sicherheit trägt, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde Heideblick erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Der Anschlussnehmer kann bei der Gemeinde Heideblick beantragen, die Leistungen zur Herstellung des Hausanschlusses in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten durch ein für diese Leistungen zugelassenes Unternehmen fachgerecht ausführen zu lassen. Vor dem Beginn der Arbeiten muss die Genehmigung der Gemeinde vorliegen. Vor Inbetriebnahme der Leitung ist durch den Anschlussnehmer die Fertigstellung bei der Gemeinde anzuzeigen und eine vorschriftsmäßige Bestandsdokumentation zu übergeben.

§ 4 Anschlusszwang

Der Anschlussnehmer eines Grundstückes, auf dem Wasser verbraucht wird, ist verpflichtet, grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten dieses Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzt oder seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die Anschlussfrist um bis zu 3 Monate verlängert werden.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

Der Anschlussnehmer kann auf Antrag vom Anschlusszwang befreit werden, wenn ein begründetes Interesse besteht und Gründe des Gemeinwohles dem nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die beantragte Befreiung lediglich der Beitragsersparnis dienen soll.

§ 6 Benutzungszwang

Auf einem Grundstück, das an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang).

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Der Anschlussnehmer kann auf Antrag vom Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Inte-

resse besteht und Gründe des Gemeinwohles dem nicht entgegenstehen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang wird nur mit der Möglichkeit eines Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. (2) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde Heideblick vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage oder bei Weiterbetriebe einer vorhandenen Eigengewinnungsanlage dieses Vorhaben mitzuteilen und eine Genehmigung gem. Abs. (1) zu beantragen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass seine Eigengewinnungsanlage von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vollständig getrennt ist.

§ 8 Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart entsprechen. Die Gemeinde Heideblick ist in ihrem Versorgungsgebiet Pitschen-Pickel verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für die einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit oder den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Anschlussnehmers möglichst zu berücksichtigen. (2) Stellt der Anschlussnehmer Anforderungen an Beschaffenheit oder Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Gemeinde Heideblick ist in ihrem Versorgungsgebiet Pitschen-Pickel verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind, soweit und solange die Gemeinde Heideblick an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. (3) Die Gemeinde Heideblick hat die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde Heideblick dies nicht zu vertreten hat oder
- b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde Heideblick aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

- a) der vorsätzlichen oder fahrlässigen Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnehmers,
- b) der vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigung einer Sache,
- c) eines vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Vermögensschadens.

(2) Abs. (1) ist auch auf Ansprüche von Anschlussnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunter-

nehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde Heideblick ist verpflichtet, den Anschlussnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder in ihr zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnisse zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich sind.

(3) Ist der Anschlussnehmer aufgrund einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Heideblick berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde Heideblick dem Dritten gegenüber in demselben Umfang, wie gegenüber dem Anschlussnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(4) Der Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde Heideblick oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11 Verjährung

Schadenersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in der gesetzlich festgelegten Frist vor dem schädigenden Ereignis an.

§ 12 Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Verlegen von Leitungen einschl. Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen gegen eine einmalige Entschädigung zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder die vom Anschlussnehmer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über die Art und den Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Gemeinde Heideblick, wenn die Einrichtungen der Versorgung eines anderen Grundstückes dienen.

Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des eigenen Grundstücks, so gelten die Bestimmungen der Wassergebühren- und -beitragsatzung.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch bis zu 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Abs. (1) bis (4) gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen oder Verkehrsflächen bestimmt sind.

(6) Für das Anbringen von Hinweisschildern für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an Gebäuden und Grundstücksgrenzungen besteht Duldungspflicht für die Anschlussnehmer.

§ 13 Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der öffentlichen Versorgungsleitung mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt am Abzweig an der Versorgungsleitung und endet hinter dem Wasserzähler. Die Herstellung des Hausanschlusses erfolgt auf eigene Kosten des Anschlussnehmers.

(2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer bei der Gemeinde Heideblick für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

- a) ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage),
- b) der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserversorgungsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
- c) eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen, für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
- d) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
- e) eine Erklärung des Anschlussnehmers, die anfallenden Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach Maßgabe der Wassergebühren- und Beitragssatzung zu übernehmen und der Gemeinde Heideblick den entsprechenden Betrag zu erstatten,
- f) im Falle des § 3 Abs. (2) und (3) die Verpflichtungserklärung des Anschlussnehmers zur Übernahme der mit dem Bau und dem Betrieb der Versorgungsleitung zusammenhängenden Mehrkosten.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde Heideblick bestimmt.

In der Regel erhält jedes Grundstück einen eigenen Hausanschluss. Bei der Versorgung mehrerer hintereinanderliegender Grundstücke ist für die Verlegung der Hausanschlussleitung zu Gunsten der Gemeinde Heideblick eine Grunddienstbarkeit (Leitungsrecht) durch die Eigentümer eintragen zu lassen.

(4) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde Heideblick unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde Heideblick kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück einen geeigneten Wasserzählerschacht errichtet, wenn das Grundstück unbebaut ist oder kein Raum für frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Messeinrichtungen und den Schacht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung des Wasserzählerschachtes auf seine Kosten verlangen, wenn er an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für Änderungen an der Anschlussleitung.

§ 15

Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss (hinter dem Wasserzähler) ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlagen oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem dafür verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser

Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in einem Verzeichnis des Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installateurunternehmen erfolgen. Die Gemeinde Heideblick ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Teile des Hausanschlusses, die im Eigentum des Anschlussnehmers stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteil der Anlage des Anschlussnehmers.

(6) Hausanschlüsse dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter oder Starkstromanlagen benutzt werden. Noch vorhandene Anlagen dieser Art sind auf eigene Kosten des Anschlussnehmers fachgerecht entfernen zu lassen.

§ 16

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde Heideblick oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilernetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde Heideblick über ein fachlich geeignetes Installateurunternehmen zu beantragen.

(3) Der Wasserzähler ist nach dem Einbau durch den dafür Berechtigten zu verplomben.

§ 17

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde Heideblick ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist die Gemeinde Heideblick berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist die Gemeinde Heideblick hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt die Gemeinde Heideblick keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 18

Betrieb, Erweiterung und Änderung von Verbrauchseinrichtungen des Anschlussnehmers, Mitwirkungspflichten

(1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Einwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Heideblick oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen oder Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind unverzüglich der Gemeinde Heideblick mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 19 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat den Beauftragten der Gemeinde Heideblick Zutritt zum Grundstück und den Wasserversorgungsanlagen und Verbrauchseinrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, erforderlich ist. Die Absicht, das Grundstück zu betreten, soll möglichst vorher angekündigt werden. Die Beauftragten der Gemeinde Heideblick haben sich durch einen von der Gemeinde Heideblick ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht der Gemeinde Heideblick auszuweisen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde Heideblick ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Die Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

- (1) Die Gemeinde Heideblick stellt die vom Anschlussnehmer aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz entnommene Wassermenge durch eine Messeinrichtung (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss. Die Gemeinde Heideblick ist in Ausnahmefällen berechtigt, den Verbrauch der Anschlussnehmer auf der Grundlage von Richtwerten zu schätzen, sofern keine Messeinrichtung vorhanden ist. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde Heideblick hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungs-ort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde Heideblick. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dafür die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen oder die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde Heideblick unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Erforderliche Wasserzähler in der Anlage des Anschlussnehmers und in der Eigengewinnungsanlage sind auf eigene Kosten durch den Anschlussnehmer nach den Bestimmungen dieser Satzung einzubauen und zu betreiben. Der Einbau ist der Gemeinde Heideblick anzuzeigen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. (2) des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussnehmer den Antrag auf Prüfung nicht

bei der Gemeinde Heideblick, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde Heideblick zur Last, wenn die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

§ 23 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtung wird vom Beauftragten der Gemeinde Heideblick möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf ihr Verlangen vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung leicht zugänglich ist.
- (2) Solange der Beauftragte der Gemeinde Heideblick die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Gemeinde Heideblick den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

§ 24 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für den eigenen Bedarf des Anschlussnehmers, seiner Mieter oder ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Heideblick zulässig. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterführung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde Heideblick kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von **Bauwasser** ist bei der Gemeinde Heideblick vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Das gilt auch für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschzweck, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zeitlich befristet bei der Gemeinde Heideblick zu mieten. Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art; sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen oder Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigungen, der Gemeinde oder dritten Personen entstehen. Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Die Gemeinde Heideblick kann verlangen, dass bei der Vermietung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst. Die Weitergabe des Standrohres an andere - auch vorübergehend - ist dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist die Gemeinde Heideblick berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Erhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde Heideblick zu treffen.

§ 25 Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will ein Anschlussnehmer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies zwei Wochen vor Einstellung der Gemeinde Heideblick schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Gemeinde Heideblick schriftlich Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.

- (3) Jeder Wechsel des Anschlussnehmers ist der Gemeinde Heideblick unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. (1) oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer gegenüber der Gemeinde Heideblick für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 26

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde Heideblick ist berechtigt, die Versorgung mit Wasser fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Wassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Abgabenschuld, ist die Gemeinde Heideblick berechtigt, die Versorgung mit Wasser zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Die Gemeinde Heideblick hat die Versorgung mit Wasser unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 27

Haftung von Anschlussnehmern und sonstigen Wasserabnehmern

- (1) Der Anschlussnehmer und alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt, haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet auch für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 15) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Gemeinde Heideblick von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Verantwortlichen als Gesamtschuldner.

§ 28

Private Anschlussleitungen

Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde Heideblick und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde Heideblick zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich im Sinne des Baugesetzbuches. Eine Kostenerstattung durch die Gemeinde Heideblick erfolgt nicht.

§ 29

Beiträge, Gebühren und Kostenersatz

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Was-

serversorgungsanlagen werden Beiträge erhoben.

- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (3) Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung ab dem zweiten Grundstücksanschluss je Grundstück und für die vom Grundstückseigentümer veranlasste Veränderung des ersten Grundstücksanschlusses verlangt die Gemeinde Heideblick Kostenerstattung.
- (4) Die Anschlussbeiträge und die Benutzungsgebühren sowie die Kostenerstattung werden gemäß einer gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 4 ein Grundstück oder ein Gebäude nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt oder anschließen lässt;
 - entgegen § 6 nicht den gesamten Trinkwasserbedarf ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt;
 - entgegen § 7 Abs. (2) die Gemeinde Heideblick nicht vor der Errichtung oder Weiterbetriebe einer vorhandenen Eigengewinnungsanlage Mitteilung macht und diese Anlage ohne Genehmigung betreibt;
 - entgegen § 13 Abs. (4) Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde Heideblick mitteilt;
 - entgegen § 15 Abs. (2) Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält;
 - entgegen § 15 Abs. (4) Materialien oder Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind;
 - entgegen § 18 Abs. (1) Anlagen oder Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussberechtigter, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Heideblick oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Wassers eintreten;
 - entgegen § 18 Abs. (2) Erweiterungen oder Änderungen der Wasserversorgungsanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht unverzüglich der Gemeinde Heideblick mitteilt;
 - entgegen § 19 das Zutrittsrecht verweigert;
 - entgegen § 24 Abs. (1) Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde Heideblick weiterleitet oder
 - entgegen § 24 Abs. (2) angeordneten Beschränkungen zur Verwendung des Wassers oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung.
- Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § 17 OwiG in der jeweils gültigen Fassung. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

§ 31


Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heideblick, 15.05.2007



Bodo Lott
Bürgermeister
der Gemeinde Heideblick



Renate Kalweit
Vorsitzende
der Gemeindevertretung

Satzung der Gemeinde Heideblick über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes "Obere Dahme-Berste"

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 154), in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. 1 S. 302), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2 Abs. 1 sowie 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heideblick in ihrer Sitzung am **26.03.2007** folgende Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Umlage der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes "Obere Dahme-Berste" beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Heideblick ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes "Obere Dahme-Berste". Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), in der zurzeit geltenden Fassung, die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2 Umlagentatbestand

Die Gemeinde Heideblick erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Umlagen zu den von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband "Obere Dahme-Berste" zu leistenden Beiträgen.

§ 3 Umlagenschuldner

- (1) Umlagenschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet Heideblick ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlagenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Umlagenschuldner derjenige, der als gesetzlicher Vertreter, Vormund, in Nachlasspflegschaft oder als Erbe etc. handelt oder durch notariellen Vertrag zum Besitz berechtigt ist.
- (5) Bei Änderungen der Eigentums-/Rechtsverhältnisse haben Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter und sonstige Rechtsinhaber alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß bis zum 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres (Präklusivfrist) in geeigneter, prüffähiger Form beizubringen. Sollten keine diesbezüglichen Angaben zum 31.12. des Vorjahres vorgelegt werden, obwohl eine Rechtsänderung eingetreten ist, wird nach Abs. 1 verfahren.

§ 4 Umlagenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Gesamtfläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5 Umlagensatz

Die Umlage beträgt für land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie für jedes sonstige Grundstück kalenderjährlich 0,000739 EUR je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

Die Umlage entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres. Sie wird als Jahresgebühr erhoben. Sie wird mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagenbescheides fällig. Umlagen bis 2,00 EUR werden nicht festgesetzt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes "Obere Dahme-Berste", beschlossen am 20.03.2006, für die Gemeinde Heideblick außer Kraft. Heideblick, OT Langengrassau, den 27.03.2007



Bodo Lott
Bürgermeister
der Gemeinde Heideblick

Satzung der Gemeinde Heideblick über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer

Gemäß der §§ 5 (1) und 35 (2) Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. S. 174), alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Heideblick in ihrer Sitzung am 08.01.2007 folgende Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Heideblick beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Heideblick erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Begriff der Zweitwohnung

- (1) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt. Inhaber einer Wohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Nutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist. Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen innehat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Hauptmieter einer Wohnung im Sinne des Abs. 3, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer oder Hauptmieter, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Wird der Wohnungsanteil eines an der Gemeinschaft beteiligten Eigentümers oder Hauptmieters,

unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er dem Dritten als Nebenwohnung im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Miteigentümer oder Mitmieter individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.

(3) Als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen, die

- mindestens 15 qm Wohnfläche und mindestens 1 Fenster haben,
- Strom oder eine vergleichbare Energieversorgung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe besitzen,
- über Voraussetzungen zum Kochen und zur zeitweiligen Beheizung verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.

(4) Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Wohnzwecken auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden und die Kriterien nach Absatz 3 erfüllen. Als vorübergehend gilt dabei ein Zeitraum von weniger als drei Monaten.

(5) Eine Wohnung dient als Nebenwohnung im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes, wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person bewohnt wird. Wird eine Wohnung von einer Person bewohnt, die in dieser Wohnung nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte.

(6) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitanteilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Fremde vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an Fremde, zu vermieten sucht.

(7) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.
- c) Wohnungen, die von nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, deren eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, aus beruflichen Gründen bewohnt werden.
- d) Wohnungen von Wohnungsnehmern, in der elterlichen Wohnung.

§ 3

Persönliche Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht besteht, solange die Wohnung des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist.

§ 4

Steuermaßstab

(1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Ermittlungszeitraums geschuldete Nettokaltmiete, multipliziert mit der Zahl in den Besteuerungszeitraum fallende Monate, anzusetzen.

(2) Wenn nur eine Bruttokaltmiete einschließlich Nebenkosten aber ohne Heizkosten vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete

die um einen Abzug von 10 % verminderte Bruttokaltmiete. Wenn eine Bruttowarmmiete einschließlich Nebenkosten und Heizkosten vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttowarmmiete.

(3) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder die dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Gemeinde Heideblick in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

Steht keine vergleichbare Nettokaltmiete für die Schätzung zur Verfügung, erfolgt diese in Anlehnung an den aktuellen Grundstücksmarktbericht des Gutachterausschusses des Landkreises Dahme-Spreewald.

(4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Nettostandplatzmiete. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Nettostandplatzmiete im Sinne des Satzes 1 zu Grunde zu legen.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelte Nettokaltmiete wird nach folgenden Ausstattungsmerkmalen gestaffelt:

Ausstattung	prozentualer Ansatz des ermittelten Mietaufwandes nach § 4
1. fest installierte Heizung IWC, Küche, Bad/Dusche und in Massivbauweise	100 %
2. wie 1., jedoch Leichtbauweise	90 %
2. ohne fest installierte Heizung, mit IWC, Küche, Bad/Dusche und in Massivbauweise	75 %
3. wie 2., jedoch Leichtbauweise	50 %

§ 10

Mitwirkungspflichten Dritter

Hat der Erklärungspflichtige gemäß § 9 seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, ist jeder Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber bzw. Vermieter von Campingplatz-Stellplätzen auf Anfrage der Gemeinde Heideblick zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und zur Mitteilung aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Punkt 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit der Abgabenordnung § 93).

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

Die Strafbestimmung des § 14 des Kommunalabgabengesetzes bleibt unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. den Anzeigepflichten nach § 8 nicht nachkommt,
2. als Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet entgegen § 9 Abs. 1 nicht rechtzeitig seine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgibt,
3. die in § 9 Abs. 2 genannten Unterlagen nicht einreicht,
4. die Änderungen nach § 9 Abs. 3 nicht fristgemäß mitteilt,

5. als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber oder Vermieter von Campingplatz-Stellplätzen seinen Mitwirkungspflichten nach § 10 nicht nachkommt,
6. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.
- (3) Gemäß § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzsteuer für die Gemeinde Bornsdorf, beschlossen am 26.01.1995.
- Der 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzsteuer für die Gemeinde Bornsdorf, beschlossen am 24.08.1995.
- Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzsteuer für die Gemeinde Walddrehna, beschlossen am 09.02.1995.
- Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzsteuer für die Gemeinde Gehren, beschlossen am 13.06.1996.

Heideblick, den 09.01.2007



In Vertretung
Frank Deutschmann
Stellv. Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Heideblick über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. II Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 1, 2, 8 und 12 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Heideblick in ihrer Sitzung am 04.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragstatbestand

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erhebt die Gemeinde Heideblick Straßenbaubeiträge von den Beitragspflichtigen nach § 12 dieser Satzung.

Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für:

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Gemeinde Heideblick aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von

- a) Fahrbahnen,
- b) Rinnen und Bordsteinen,
- c) Radwegen,
- d) Gehwegen,
- e) kombinierten Geh- und Radwegen,
- f) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- g) Beleuchtungseinrichtungen,
- h) Entwässerungseinrichtungen,
- i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie Leitplanken,
- j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,
- k) unselbstständigen Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Anlagen sind,
- l) Ausweichstellen,
- m) niveaugleichen Mischflächen (Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendige Erhöhungen und Vertiefungen und die Anschlüsse an andere Anlagen.

4. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
3. für Straßenüber- und -unterführungen (Tunnel und Brücken) und dazugehörige Rampen (ohne Fahrbahn).

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde Heideblick trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 - 7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Gemeinde Heideblick am beitragsfähigen Aufwand nach Abs. 1a) wird wie folgt festgesetzt:

Anlageart/Teileinrichtung	Anteil der Gemeinde	Anteil der Beitragspflichtigen
I. Anliegerstraßen		
a) Fahrbahn	40 v. H.	60 v. H.
b) Radwege einschließlich Borde	40 v. H.	60 v. H.
c) Gehwege einschließlich Borde	40 v. H.	60 v. H.
d) kombinierte Geh- und Radwege einschließlich Borde	40 v. H.	60 v. H.
e) Parkflächen, Standspuren und Haltebuchten	40 v. H.	60 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	40 v. H.	60 v. H.
g) unselbstständige Grünanlagen	40 v. H.	60 v. H.
II. Haupterschließungsstraßen		
a) Fahrbahn	70 v. H.	30 v. H.
b) Radwege einschließlich Borde	70 v. H.	30 v. H.
c) Gehwege einschließlich Borde	50 v. H.	50 v. H.

Anlageart/Teileinrichtung	Anteil der Gemeinde	Anteil der Beitragspflichtigen
d) kombinierte Geh- und Radwege einschließlich Borde	50 v. H.	50 v. H.
e) Parkflächen, Standspuren und Haltebuchten	40 v. H.	60 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	50 v. H.	50 v. H.
g) unselbstständige Grünanlagen	50 v. H.	50 v. H.
III. Hauptverkehrsstraße		
a) Fahrbahn	80 v. H.	20 v. H.
b) Radwege einschließlich Borde	80 v. H.	20 v. H.
c) Gehwege einschließlich Borde	50 v. H.	50 v. H.
d) kombinierte Geh- und Radwege einschließlich Borde	65 v. H.	35 v. H.
e) Parkflächen, Standspuren und Haltebuchten	50 v. H.	50 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	80 v. H.	20 v. H.
g) unselbstständige Grünanlagen	75 v. H.	25 v. H.
IV. Wirtschaftswege	40 v. H.	60 v. H.

(3) Im Sinne des Abs. 2 gelten als

- Anliegerstraßen:** Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr oder die durch eine private Zuwegung den mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen, auch wenn sie als Mischflächen ausgebaut werden.
- Haupterschließungsstraßen:** Straßen, mit starkem innerörtlichen Verkehr, die der Erschließung von Grundstücken und zugleich dem Verkehr innerhalb und von und zu Baugebieten oder innerhalb und von und zu im Zusammenhang bebauter Ortsteile dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
- Hauptverkehrsstraßen:** Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr als auch dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen,
- Wirtschaftswege:** sind Feld- oder Waldwege, die überwiegend land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und keine überörtliche Bedeutung haben.

(4) Für Anlagen, die im Abs. 2 nicht erfasst sind oder bei denen die Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung die Anteile der Beitragspflichtigen und der Gemeinde Heideblick im Einzelfall durch Satzung.

(5) Beim Umbau von Straßen zu Fußgängerzonen oder zu verkehrsberuhigten Bereichen ist die Abwägung des Vorteils zwischen Allgemeinheit und Grundstückseigentümer von den besonderen Umständen der jeweiligen Einzelsituation abhängig. Insofern sind die Anteilssätze in einer Einzelsatzung festzusetzen.

(6) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte von den Beitragspflichtigen zu tragende Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Flächen bzw. den nach den Absätzen 2 und 3 jeweils zu ermittelnden Teilflächen mit den in den §§ 6 und 7 bestimmten Faktoren berücksichtigt.

(2) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

- die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder im Bereich einer Satzung

nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

- die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes,
- die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Flächen im Satzungsbereich,
- für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - wenn sie innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche, die der typischen Tiefe der Bebaubarkeit oder gewerblichen Nutzbarkeit im Beitragsgebiet entspricht. Dabei ist die Nutzungsgrenze maßgebend, die durch die baurechtlich zulässige Bebauung angenommen werden kann. Die fiktive Begrenzungslinie muss durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt sein.
 - wenn sie mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann. Die Abgrenzung erfolgt nach den Grundsätzen der grundbuchmäßigen Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften.
- die über die sich nach Nr. 2 oder 4b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen (sog. Hinterliegergrundstücke) oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Flächen nach Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 4a bis c.

(3) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

- in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Dauerkleingärten, Sportplätze, Freibäder oder sonstige vergleichbare Nutzungen) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
- ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zu Grunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz (2) nicht erfasst sind.

(4) Grundstücke, die durch mehrere Verkehrsanlagen der gleichen Art im Sinne des § 5 erschlossen werden, sind bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für die ausgebaute Verkehrsanlage nur mit 60 v. H. ihrer Nutzfläche zu berücksichtigen, sofern eine der anderen das Grundstück erschließenden Anlagen bereits mit den programmgemäß fertig gestellten Teileinrichtungen ausgestaltet ist, die durch die abzurechnende Maßnahme an der beitragsauslösenden Verkehrsanlage erstmals angelegt oder ausgebaut worden sind.

Werden zwei ein Grundstück erschließende Verkehrsanlagen der gleichen Art gleichzeitig ausgebaut, ist die Nutzfläche dieses Grundstücks bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 bei jedem Abrechnungsgebiet mit 60 v. H. anzusetzen.

§ 6

Nutzungsfaktoren für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,00 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 2 bestimmten Flächen bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 u. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene Berechnungswert (§ 34 BauGB) nach a) - c),
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1a) bzw. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. Baumassenzahl nach Nr. 1b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1b) bzw. c),
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und 4) wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 i. V. mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen und freie Berufe) genutzt wird,
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlichen bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 3 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Sondergebiete für Erholung) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden: 0,5
2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn:
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - a)a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - a)b) Nutzung als Grün-, Acker- und Gartenland 0,0333
 - a)c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau usw.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die baulich nutzbare Teilfläche bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0
Der Nutzungsfaktor für Geschossigkeit und Nutzungsart richtet sich dabei nach § 6 Abs. 2 bis 4. Für die Restfläche gilt a).
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung vorhanden ist, für die baulich nutzbare Teilfläche bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0
Der Nutzungsfaktor für Geschossigkeit und Nutzungsart richtet sich dabei nach § 6 Abs. 2 bis 4. Für die Restfläche gilt b).
 - e) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0
Der Nutzungsfaktor für Geschossigkeit und Nutzungsart richtet sich dabei nach § 6 Abs. 2 bis 4. Für die Restfläche gilt a).

§ 8

Abrechnungsgebiet/Abschnitte von Anlagen

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Anlage ermittelt. Er wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde Heideblick nach Maßgabe dieser Satzung auf die Grundstücke verteilt, die aus der Maßgabe einen besonderen Vorteil erlangen und durch die Anlage, die Gegenstand der beitragsfähigen Maßnahmen ist, erschlossen werden (Abrechnungsgebiet).

(2) Die Gemeinde Heideblick kann abweichend von Abs. 1 den Aufwand auch für einzelne Teilstrecken (Abschnitte) der im Bauprogramm bezeichneten Anlage ermitteln, wenn die Anlage im Bereich dieser Teilstrecke selbstständig nutzbar ist. Die Gemeinde Heideblick kann den Aufwand auch für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, gemeinsam ermitteln (Ausbaueinheit).

(3) Soweit ein Abschnitt gebildet wird, oder mehrere Anlagen zu einer Ausbaueinheit zusammengefasst werden, bilden abweichend von Abs. 1 die durch den jeweiligen Abschnitt oder durch die zu einer Ausbaueinheit zusammengefassten Anlagen erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 9

Kostenspaltung

- (1) Der Beitrag kann für
1. Grunderwerb,
 2. Freilegung,
 3. Fahrbahn,
 4. Radwege,
 5. Gehwege,
 6. die kombinierten Rad- und Gehwege,
 7. die Parkplätze und Parkstreifen,
 8. die unselbstständigen Grünanlagen,
 9. die Beleuchtungsanlagen,
 10. die Entwässerungsanlagen
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden.

§ 10

Merkmale der endgültigen Herstellung

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage.
- (2) In Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Beendigung der Teilmaßnahme, in den Fällen der Bildung von Abrechnungsabschnitten mit der Beendigung des Abschnitts und in den Fällen der Bildung von Abrechnungseinheiten mit der Beendigung der gesamten Maßnahme.

§ 11

Vorausleistung und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung einer Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Heideblick Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde Heideblick zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Heideblick die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 13

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Walddrehna vom 21.04.1999 und der Gemeinde Heideblick vom 05.05.2003 außer Kraft.
- Heideblick, den 05.09.2006



Bodo Lott
Bürgermeister

LAND BRANDENBURG
Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau
Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Landentwicklung und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Verbraucherschutz Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF) Luckau hat mit dem 2. Änderungsbeschluss vom 25.06.2007 beschlossen:

Das durch den Anordnungsbeschluss vom 18.09.2000 angeordnete und mit 1. Änderungsbeschluss vom 09.09.2002 festgestellte Bodenordnungsverfahren

Bodenordnungsverfahren Görldorf

Aktenzeichen: 6002 J

wird gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG¹ i. V. m. § 8 Absatz 2 FlurbG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

- 1.1 Zum Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke hinzugezogen und unterliegen der Anordnung zum Bodenordnungsverfahren:

Land	Brandenburg	
Landkreis	Dahme-Spreewald	
Gemeinde	Stadt Luckau	
Gemarkung	Flur	Flurstücke
Egsdorf	2	132/3, 134
Schlabendorf	1	134, 163, 176, 177
Schlabendorf	2	114, 115, 146/3, 151, 158/3
Görldorf	3	8

- 1.2 Aus dem Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Land	Brandenburg	
Landkreis	Dahme-Spreewald	
Gemeinde	Stadt Luckau	
Gemarkung	Flur	Flurstücke
Cahnsdorf	3	43/1, 155 (alt 113), 157 (alt 143/2)
Egsdorf	1	35, 311/1
Egsdorf	2	318/9, 318/10
Freesdorf	1	136 (alt 62), 138 (alt 55/2), 140 (alt 48), 144 (alt 47), 146 (alt 39)
Freesdorf	2	61 (alt 1), 64 (alt 12)
Freesdorf	3	56 (alt 29)
Görldorf	2	185 (alt 82), 187 (alt 114), 189 (alt 113), 191 (alt 110), 193 (alt 125), 195 (alt 112)
Görldorf	3	7/80, 60, 66 (alt 61, davor 1), 68 (alt 49)
Görldorf	4	35, 36, 37, 38, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49/1, 49/2, 49/3, 49/4, 50/4,

Gemarkung	Flur	Flurstücke
		51, 69 (alt 52), 71 (alt 43), 73 (alt 21), 75 (alt 24)
Luckau	7	537 (alt 24), 539 (alt 39)
Schlabendorf	1	359 (alt 30), 361 (alt 149/1), 363 (alt 196), 365 (alt 197), 367 (alt 198), 369 (alt 327), 371 (alt 75), 373 (alt 331)
Schlabendorf	2	379 (alt 84), 381 (alt 20), 383 (alt 26), 385 (alt 27/1), 375 (alt 164/2), 377 (alt 296)

Die Gebietsänderungen sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Damit ändert sich die Gesamtfläche des Verfahrensgebietes auf 2127 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der 2. Änderungsbeschluss mit Gebietskarten und dem daraus ersichtlichen geänderten Verfahrensgebiet liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der

Stadt Luckau

Am Markt 34

15926 Luckau

Stadt Lübbenau/Spreewald

Kirchplatz 1

03222 Lübbenau

Gemeinde Heideblick

Langengrassau

Luckauer Str. 61

15926 Heideblick

Amt Calau

Platz des Friedens 10

03205 Calau

und im

Landesamt für Verbraucherschutz,

Landwirtschaft und Flurneuordnung

Karl-Marx-Straße 21

15926 Luckau

jeweils zu den Geschäftszeiten aus.

3. Beteiligte

Beteiligte am Bodenordnungsverfahren sind:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG).

- als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester

Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehnergemeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden Mitglieder der Teilnehnergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Görlsdorf. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden aus der Teilnehnergemeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landesamt für Verbraucherschutz,

Landwirtschaft und Flurneuordnung

Dienstsz Luckau

Karl-Marx-Straße 21

15926 Luckau

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gem. § 62 LwAnpG/§ 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

8. Gründe:

ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Beschlusses

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**

**Dienstsitz Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Brieselang, den 25.06.2007

Im Auftrag



Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

Anlage

Gebietskarte ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Beschlusses

- 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149, 1174)
- 2 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354)
- 3 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 22.12.2006 (BGBl. S. 3416)

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat

Landkreis Dahme-Spreewald, PF 14 41, 15904 Lübben (Spreewald)

Bekanntmachung

Vermessungsarbeiten in der Ortslage der Gemarkung Wüstermarke

In der Gemarkung Wüstermarke wurde die Liegenschaftskarte bereits erneuert und in die digitale Führung als Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) überführt. Zur Vervollständigung der Automatisierten Liegenschaftskarte sollen die vorhandenen Gebäude der Ortslage aufgemessen werden. Aufgemessen werden alle nicht einmessungspflichtigen Gebäude, das heißt Gebäude, die vor dem 28.11.1991 errichtet wurden.

Das Projekt wird vom Kataster- und Vermessungsamt ausgeführt. Kosten für die Eigentümer entstehen nicht.

Zu diesem Zwecke ist es erforderlich, die Grundstücke zu betreten. Das Betretungsrecht im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen ergibt sich nach § 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz, VermLiegG vom 28.11.1991 GVBl. I vom 11.12.1991 zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 GVBl. I S. 298, 299). Sie werden gebeten, den Mitarbeitern des Kataster- und Vermessungsamtes Zugang zu Ihren Grundstücken zu ermöglichen. Geplanter Zeitraum für die örtlichen Arbeiten ist von Juli bis September 2007.

Bei Rückfragen können Sie sich telefonisch unter 0 35 46/ 20 27 03 (Frau Killiches) bzw. 20 27 00 (Herr Amtsleiter Kuse) oder während der Sprechzeiten (Di. 8 - 18 Uhr, Do. 8 - 16 Uhr) zu dem Verfahren informieren.

Im Auftrag



Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes "Obere Dahme-Berste" Luckau

Der Gewässerunterhaltungsverband bzw. dessen beauftragte Unternehmen führen in der Zeit von September 2007 bis Dezember 2007 die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsterritoriums durch.

Gemäß § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und der § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) Neufassung vom 08.12.2004 (GVBl. Teil I, 5. Jahrgang S. 302) zuletzt geändert am 29.06.2004 (GVBl. Teil I, 15. Jahrgang S. 301) haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken eiebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferandstreifen in erforderliche Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Erforderliche Abstimmungen werden zwischen den Gewässeranliegern und dem Gewässerunterhaltungsverband bzw. dessen beauftragten Unternehmen rechtzeitig vorgenommen.

gez. Kahlbaum
Verbandsvorsteher

gez. Schmidt
Verbandsgeschäftsführerin